

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
9 (1862)**

11 (18.3.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522774](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522774)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1862. Dienstag, 18. März. №. 11.

Bekanntmachungen.

1) Im hiesigen Stadtgebiete an der Ofener Chaussee auf dem bisher städtischen Placken Nr. 1 soll ein neues Schulhaus und ein Nebengebäude gebaut werden. Die Ziegelsteine für diesen Bau sind vorrätig. Riß, Bestick und Bedingungen liegen auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht aus. Die Ausführung dieses Baues nebst der Lieferung aller sonst erforderlichen Materialien soll verdungen werden. Forderungen sind schriftlich und versiegelt vor dem 1. April d. J. an den Schulvorstand einzusenden.
Oldenburg, 1862 März 13.

Der Schulvorstand der Schulacht II. im Stadtgebiete.

2) Der Magistrat sieht sich veranlaßt, die Bewohner der Stadt auf Art. 62 der Baupolizeiordnung, wonach Aschbehälter und Aschgruben von feuersicherem Material, erstere auch mit unverbrennlichen Deckeln versehen sein müssen, aufmerksam zu machen.
(1862 März 13.)

3) An der hiesigen bisher vierklassigen, künftig fünfklassigen Stadtmädchenschule, einer Mittelschule, ist die Stelle eines zweiten Lehrers zu besetzen, welcher hauptsächlich in der Religion, der deutschen Sprache, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte zu unterrichten hat. Das jährliche Gehalt beträgt bis zu 600 Thlr. Bewerber, academisch oder seminaristisch gebildet, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 8. April d. J. an den Magistrat einzusenden.
(1862 März 14.)

4) Der Obergerichtsanwalt Dr. Goyer hies. ist zum Curator über das der abwesenden Ehefrau des Kaufmanns Nordhausen von hier angefallene Vermögen bestellt.
(Amtsgericht Abthl. I.)

5) Der Schneider Sander an der Wichelnstraße im Stadtgebiete ist zum Vormunde der minderjährigen Kinder des weiland Arbeiters Christian Friedrich Mohrfeld an der Wichelnstraße bestellt.
(Amtsgericht Abthl. I.)

Stadtrath und Magistrat.

Gemeinschaftliche Sitzung vom 10. März 1862.

Es fehlen folgende Stadtrathsmitglieder: Oberintendant Meinardus (entschuldigt), Obergerichtssecretair Driver, Appellationsrath Voedeker (längere Zeit abwesend), Bäcker Wessels (entschuldigt), Kaufm. Julius Harbers, Tischlermeister Dauelsberg, Kaufm. B. Fortmann.

Zu Ostern dieses Jahres steht eine Auflösung der Eckardt'schen Mädchenschule bevor und wird alsdann ein Theil der Schülerinnen dieser Schule muthmaßlich in die Stadtmädchenschule übergehen. Der Schulvorstand für die städtischen Volks- und Mittelschulen ist der Ansicht, daß die 4 Classen der Stadtmädchenschule aber schon jetzt überfüllt sind, (indem solche 58, 61, 59 und 66, im Ganzen also 244 Schülerinnen halten) und hält daher die Errichtung einer fünften Classe, sowie die Anstellung eines tüchtigen Lehrers, welcher als zweiter Lehrer mit einem jährlichen Gehalte bis zu 600 Thlr. einzutreten habe, für dringend geboten. Der Schulvorstand glaubt, daß die Stadtmädchenschule noch nicht auf der Höhe stehe, auf welche sie als städtische Mittelschule gebracht werden müsse und daß bei der Anstellung des neuen Lehrers wesentlich das Augenmerk darauf zu richten sei, einen Schulmann zu gewinnen, der geeignet sei, zu der Erreichung dieses Ziels auch seinerseits mit Erfolg zu wirken. Auch hält der Schulvorstand es für wünschenswerth, daß diese Erweiterung der Schule schon zu Ostern d. J. eintrete und daß für die fragliche Lehrerstelle fordersamst eine Concurrrenz ausgeschrieben werde, bei welcher sowohl academisch als seminaristisch gebildete Lehrer als Bewerber zuzulassen sein würden.

Die Versammlung beschließt auf den Antrag des Schulvorstandes einzugehen.

Stadtrath und Gemeinderath.

Sitzung vom 13. März 1861.

Es fehlen: Appell.-R. Voedeker (s. o.), Fabrikant Johs. Schäfer, Kaufm. B. Fortmann, Zimmermann Hanken.

An Stelle des Actuars Wittwollen, dessen Reclamation gegen seine Wahl in den Schätzungsausschuß vom Magistrat als begründet erkannt ist, wird der Ministerial-Revisor Tebbenjohanns in den Schätzungsausschuß vom Gemeinderath gewählt.

Die für die Verhandlungen, betr. die von der Gemeinde Osternburg erhobenen Ausgleichungsansprüche, gewählten Commissarien sind mit Ausnahme des durch Abwesenheit verhinderten Amtsverwalters von Schrenck am 18. Februar d. J. vor einer Deputation Großh. Regierung mit den Commissarien des Ostern-

burger Gemeinderaths zusammengetreten. Die desfälligen Verhandlungen schließen damit, daß ein Vergleichsvorschlag, dahin gehend: daß die Stadt Oldenburg zur gänzlichen Abfindung der Gemeinde Osterburg wegen aller von ihr aus den Art. 11 und 156 S. 2. der Gem.-Ordn. erhobenen Ansprüche vergleichsweise am 1. November 1862 die Summe von 2000 Thlr. Cour. ohne Zinsen baar herauszuzahlen habe, von den beiderseitigen Commissarien vorbehaltlich der Genehmigung der resp. Gemeindevertretungen und unter der weiteren Bestimmung acceptirt ist, daß der Vergleich als bindend angesehen werden solle, wenn ein Widerruf, der selbstredend alle Ansprüche wieder aufleben lasse, bis zum 15. März d. J. nicht erfolgt sei.

Stadtrath und Gemeinderath beschließen in heutiger Sitzung gegen 1 Stimme den Vergleich abzulehnen, unter Bezug auf die früher geltend gemachten allgemeinen, und was event. die Höhe der Summe anlange, auf die in dem Schreiben des Magistrats an den Stadtrath und Gemeinderath vom 19. Juli 1861 angeführten Gründe (cf. Bd. VIII p. 123 ff.).

Der Stadtrath beschließt auf den Antrag des Magistrats mit 2 Stimmen Majorität, von seinem früheren Beschlusse, wonach der alte Stadtbusch verkauft werden solle, wenn eine gewisse Summe dafür geboten werde, abzustehen.

Armenpflege betr.

Der hiesige evangelische Kirchenrath und die hiesige Armencommission haben unlängst in einer gemeinschaftlichen Sitzung, wesentlich um Doppelunterstützungen und sonstige ungerechtfertigte Beihilfen zu vermeiden, über einige auf gegenseitige Unterstützung der beiden Behörden in Hinsicht auf Armenpflege abzielende Grundsätze ihr Einverständnis dahin constatirt:

- 1) daß eine gute Armenpflege, sowohl die weltliche, wie die kirchliche, bedingt sei durch eine möglichst genaue Kenntniß aller Verhältnisse eines jeden Hülfbedürftigen, indem nur in diesem Falle das Maß der Hülfbedürftigkeit richtig beurtheilt und die den Umständen nach zweckmäßigste Abhülfe gewährt werden könne;
- 2) daß es daher insbesondere nothwendig sei, zu wissen, welche Unterstützung einem Hülfbedürftigen von anderer Seite zu Theil werde oder bisher zu Theil geworden sei;
- 3) daß Gegenstand der kirchlichen Armenpflege des hiesigen evangelischen Kirchenraths die Unterstützung solcher Hülfbedürftigen sei, welche der evangelischen Kirche angehören, in der hiesigen Gemeinde sich aufhalten und der weltlichen

Armenpflege noch nicht anheimgefallen sind, vorzugsweise der nicht verschämten Armen;

4) daß die weltliche Armenpflege alle der politischen Gemeinde der Stadt angehörigen Hülfbedürftigen zu unterstützen habe und zwar ohne Unterschied der Confession, falls sie nicht schon von anderer Seite unterstützt werden oder von jener Seite nicht hinreichend unterstützt werden;

5) daß die gegenseitigen Mittheilungen zwischen dem Kirchenrath und der Armencommission durch die beiden Behörden angehörigen Geistlichen evangelischer Confession zweckmäßig würden erfolgen können. Der Kirchenrath sprach dabei den Wunsch aus, daß der Stadtdirector den Sitzungen des Kirchenraths so oft, wie möglich, beiwohnen möge;

6) daß, wie bisher, es auch ferner als Regel zu gelten habe, daß ein Hülfbedürftiger, welcher vom Kirchenrathe unterstützt werde, gleichzeitig nicht von der Armencommission zu unterstützen sei und umgekehrt. Es sei deshalb nothwendig, daß der Bezirksarmenvater und der Bezirksälteste regelmäßig mit einander Rücksprache nehmen, wenn die Unterstützung einer bisher nicht von ihnen unterstützten Person erforderlich scheine;

7) daß die Geistlichen und der Stadtdirector sich gegenseitige Mittheilung zu machen hätten über solche Unterstützungen, welche unter ihrer Vermittelung

a) von Sr. Königl. Hoh. dem Großherzoge, Ihrer Königl. Hoh. der Großherzogin, oder Sr. Hoheit dem Herzog Elmar erfolgten,

b) von Großh. Regierung aus den allgemeinen Fonds bewilligt würden,

c) aus andern milden Stiftungen,

d) vom Frauenverein für die Pflege armer Kranken erfolgten.

Für das mit dem 1. April 1862 beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal $3\frac{3}{4}$ Grosch., mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.